



Öffnungszeiten des Landratsamtes Oberallgäu:

Montag: 8.00–12.00 und 13.30–17.00 Uhr Dienstag: 8.00–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag: 8.00–12.00 und 13.30–16.00 Uhr Freitag: 8.00–12.30 Uhr

Erweiterte Öffnungszeiten des Bürgerservicebereiches (Telefon 08321/612-900) im Landratsamt:

Montag 7.30–17.00 Uhr Dienstag 7.30–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag 7.30–16.00 Uhr Freitag 7.30–12.30 Uhr

Sprechstunde für Unternehmerinnen und Unternehmer zu finanziellen Fördermöglichkeiten: Donnerstag 9.00–12.00 Uhr, Terminvereinbarung unter Tel.: 08321 / 612-342

Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb dieser Zeiten Termine zu vereinbaren.

Aktuelle Stellenausschreibungen finden Sie im Internet unter www.oberallgaeu.org/stellenangebote oder Tel. (08321) 612-211

Ärztlicher Notfalldienst

Notarzt, Rettungsdienst und Krankentransport sind bayernweit unter der Telefonnummer 112, auch aus Mobilfunknetzen zu erreichen.

Am 24., 25. und 26. Dezember 2021 ist der ärztliche Bereitschaftsdienst (Notfalldienstarzt, Augenarzt, Hals-Nasen-Ohrenarzt und Frauenarzt) für das gesamte Oberallgäu, Kempten und den Allgäu-Kreis Kempten unter der neuen Nummer 116117 zu erreichen.

Parallel dazu gilt aber weiterhin die alte bayerische Telefonnummer 01805/191212.

Zahnärztlicher Notfalldienst im Allgäu-Kreis Sonthofen

Der Notfallzahnarzt ist zu erreichen für den 24. und 25. Dezember 2021 unter Telefon 08321/6190700 und für den 26. Dezember 2021 unter Telefon 08321/88200. Notfallsprechstunden von 10.00 bis 12.00 und von 18.00 bis 19.00 Uhr. Der Notfallzahnarzt für den Bereich Kempten ist in der Kemptener Ausgabe dieser Zeitung unter der Rubrik „was, wo, wer, wann“ aufgeführt.

Sonntags- und Nachtdienst der Apotheken

Bad Hindelang:
am 26. Dezember 2021: Drei-Kugel-Apotheke, Gerberweg 6, Telefon 08324-328

Sonthofen, Immenstadt, Blaichach:
am 24. Dezember 2021: Allgäu-Apotheke, Sonthofen, Grüntenstraße 24, Telefon 08321/83445
am 25. Dezember 2021: Apotheke im Gesundheitszentrum, Immenstadt, Im Stillen 4 ½, Telefon 08323/8847

Oberstdorf, Fischen:
am 25. Dezember 2021: Engel-Apotheke, Oberstdorf, Nebelhornstraße 1, Telefon 08322/2121
am 26. Dezember 2021: Vallis-Apotheke, Oberstdorf, Poststraße 10, Telefon 08322/940700

Oberstaufen:
am 24. Dezember 2021: Stadt-Apotheke, Lindenberg, Bismarckstraße 9, Telefon 08381/940087
am 25. Dezember 2021: Propstei-Apotheke, Oberstaufen, Hugo-von-Königsegg-Str. 1, Telefon 08386/2730
am 26. Dezember 2021: Raphael-Apotheke, Lindenberg, Hauptstraße 41, Telefon 08381/92200

Altusried, Betzigau, Buchenberg, Dietmannsried, Durach, Lauben, Sulzberg, Waltenhofen, Wiggensbach:
am 24. Dezember 2021: Magnus-Apotheke, Buchenberg, Lindauer Str. 16, Telefon 08378/275 (18.00 bis 20.00 Uhr)
am 26. Dezember 2021: Cornelius-Apotheke, Dietmannsried, An der Wilhelmshöhe 32, Telefon 08374/589658 (18.00 bis 20.00 Uhr)

Diensthabende Apotheken in Kempten:
am 24. Dezember 2021: Engel-Apotheke, Lotterbergstr. 57, Telefon 0831/97170
am 25. Dezember 2021: Hof- und Residenz-Apotheke, Poststr. 16, Telefon 0831/22767
am 26. Dezember 2021: Iller-Apotheke, Ludwigstr. 73, Telefon 564660

Es wird gebeten, den Sonntagsdienst nur in dringenden Fällen in Anspruch zu nehmen!

Bekanntmachung der Gemeinde Ofterschwang

Satzung zur Änderung

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der

Bestattungseinrichtung der Gemeinde Ofterschwang (Friedhofsgebührensatzung) vom 17.12.2021

Der Gemeinderat Ofterschwang hat in seiner Sitzung vom 16.12.2021 die Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtung der Gemeinde Ofterschwang vom 18.11.2004 beschlossen.

Mit der Satzungsänderung wurden die seit 2004 unverändert geltenden Grabgebühren im § 4 Abs. 1 Satz 3 um ca. 40% angehoben. Ebenso wurden die im § 5 seit 2004 geltenden Gebühren für die Grabherstellung und –schließung aufgrund der aktuellen Kalkulation erhöht.

Die Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Die Satzung liegt ab sofort im Gästeraum Ofterschwang, Kirchgasse 1, 87527 Ofterschwang und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe, Weiler 16, 87538 Fischen i. Allgäu, zur Einsichtnahme während der allgemeinen Dienststunden aus.

Ofterschwang, den 17.12.2021

GEMEINDE OFTERSCHWANG

gez.: Alois Ried, Erster Bürgermeister 51-424

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 13.12.2021, (Bpl.Nr. 0963/21), Anbau von mehreren Balkonen Salzstraße 27 in Oberstaufen, (Fl.Nr. 719/3), Gemarkung Thalkirchdorf, bauaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg
in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

gez.: Julia Thönnies

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 3.16, und beim Markt Oberstaufen, Schloßstr. 8, 87534 Oberstaufen eingesehen werden.

Julia Thönnies 21-421



Bekanntmachung der Stadt Sonthofen

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan „Nr. 22 – 4. Änderung, Erweiterung eines Lebensmittelmarktes“ der Stadt Sonthofen gem. § 10 Abs. 1 BauGB

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Sonthofen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 11.11.2021 den Bebauungsplan „Nr. 22 – 4. Änderung, Erweiterung eines Lebensmittelmarktes“ in der Fassung vom 11.11.2021 gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Die Änderung des Bebauungsplans mit der Begründung und der Darstellung der Umweltbelange kann bei der Stadt Sonthofen (Rathausplatz 1, 87527 Sonthofen), zu den Öffnungszeiten eingesehen werden. Über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben.

Die Öffnungszeiten sind:

Montag und Mittwoch von 08.00 – 12.00 & 13.30 – 17.00 Uhr
Dienstag von 08.00 – 13.00 Uhr
Donnerstag und Freitag von 08.00 – 12.00 Uhr

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel berühren soll, ist darzulegen.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
Sonthofen, 13.12.2021

STADT SONTHOFEN

gez.: Christian Wilhelm, Erster Bürgermeister 51-423

**Bekanntmachung
der Gemeinde Ofterschwang**

**Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Erhebung einer
Zweitwohnungssteuer der Gemeinde Ofterschwang
(Zweitwohnungssteuersatzung)
vom 17.12.2021**

Der Gemeinderat Ofterschwang hat in seiner Sitzung vom 16.12.2021 die Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer der Gemeinde Ofterschwang beschlossen.

Mit der Satzungsänderung wurde der § 5 der Satzung neu gefasst und dabei:

- im Abs. 1 der seit 2015 geltende Steuersatz von 15% um 3% auf 18% erhöht,
- im Abs. 2 die Vermietungstage bei der Verfügbarkeit von 365 – 265 Tage von „unter 100 Tage“ auf „unter 101 Tage“ und bei der Verfügbarkeit „weniger als 114 Tage“ auf „weniger als 115 Tage“ geändert und
- im Abs. 3 eine Ermäßigung für Selbstvermieter eingeführt.

Die Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Die Satzung liegt ab sofort im Gästeamt Ofterschwang, Kirchgasse 1, 87527 Ofterschwang und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe, Weiler 16, 87538 Fischen i. Allgäu, zur Einsichtnahme während der allgemeinen Dienststunden aus.

Ofterschwang, den 17.12.2021

GEMEINDE OFTERSCHWANG

gez.: Alois Ried, Erster Bürgermeister 51-427

**Bekanntmachung
der Gemeinde Ofterschwang**

**Satzung zur 3. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur
Wasserabgabensatzung der Gemeinde Ofterschwang
(BGS-WAS)
vom 17.12.2021**

Der Gemeinderat Ofterschwang hat in seiner Sitzung vom 16.12.2021 die Satzung zur 3. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Gemeinde Ofterschwang beschlossen.

Der § 11 Grundgebühr wird neu gefasst, indem für die bisherige Berechnungsgrundlage für die Grundgebühr nach dem Nenndurchfluss des Wasserzählers eine Grundgebühr in Höhe von 40,00 € netto pro Jahr für jede Wohneinheit eingeführt wird.

Die Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Die Satzung liegt ab sofort im Gästeamt Ofterschwang, Kirchgasse 1, 87527 Ofterschwang und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe, Weiler 16, 87538 Fischen i. Allgäu, zur Einsichtnahme während der allgemeinen Dienststunden aus.

Ofterschwang, den 17.12.2021

GEMEINDE OFTERSCHWANG

gez.: Alois Ried, Erster Bürgermeister 51-425

**BEKANNTMACHUNG
des MARKTES OBERSTDORF
über die erneute öffentliche Auslegung
zur Einbeziehungssatzung „Stillachstraße“**

Der Bau-, Planungs-, Umwelt- und Liegenschaftsausschuss des Marktes Oberstdorf hat in seiner öffentlichen Sitzung am 09.12.2021 den Entwurf zur Einbeziehungssatzung „Stillachstraße“ mit Begründung in der Fassung vom 02.12.2021 gebilligt und für die erneute öffentliche Auslegung gem. § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Das Plangebiet liegt im südlichen Bereich der Stillach-Siedlung westlich vom Hauptort Oberstdorf und umfasst folgende Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 2515/37, 2515/52 und 2515/53. Der räumliche Geltungsbereich ist im abgebildeten Lageplan dargestellt.

Der Einbeziehungssatzung wird eine Ausgleichsfläche außerhalb des Geltungsbereiches der Planung zugeordnet. Diese befindet sich auf der Fl.-Nr. 3635 (Teilfläche) der Gemarkung Oberstdorf. Die Fläche liegt etwa 750 m südwestlich des Pumpspeicherkraftwerks „Warmatsgund“, entlang einer Forststraße von Gundsbach auf den Gundsberg am Ende des Stillachtals.

Der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 02.12.2021 liegt in der Zeit vom **29.12.2021 bis 02.02.2022** in der Bauverwaltung des Marktes Oberstdorf (Oberstdorf Haus, Prinzregenten-Platz 1, 87561 Oberstdorf, im Dachgeschoß, während der allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus (Hinweis: Die allgemeinen Öffnungszeiten sind in der Regel von Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr und zusätzlich am Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr. Beachten Sie bitte, dass die Verwaltung während gesetzlicher Feiertage geschlossen ist.)

Ergänzend zur öffentlichen Auslegung kann der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 02.12.2021 unter folgender Adresse im Internet eingesehen werden: <https://www.markt-oberstdorf.de/aktuell/bauleitplanverfahren/einbeziehungssatzung-stillachstrasse.html>
<https://www.geportal.bayern.de/bauleitplanungsportal/>

Gemäß § 34 Abs. 6 BauGB sind bei der Aufstellung der Satzung die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 sowie Satz 2 BauGB entsprechend anzuwenden. Gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 BauGB sind ergänzend § 1a Abs. 2 und 3 und § 9 Abs. 1a BauGB entsprechend anzuwenden. Der Satzung ist eine Begründung mit den Angaben entsprechend § 2a Satz 2 Nr. 1 BauGB

beizufügen. Es wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen wird.

Eine Umweltverträglichkeits-Prüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist nicht erforderlich.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich sowie mündlich abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gem. § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Parallel mit der Auslegung findet die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB auf Grund von § 4a Abs. 2 BauGB statt.

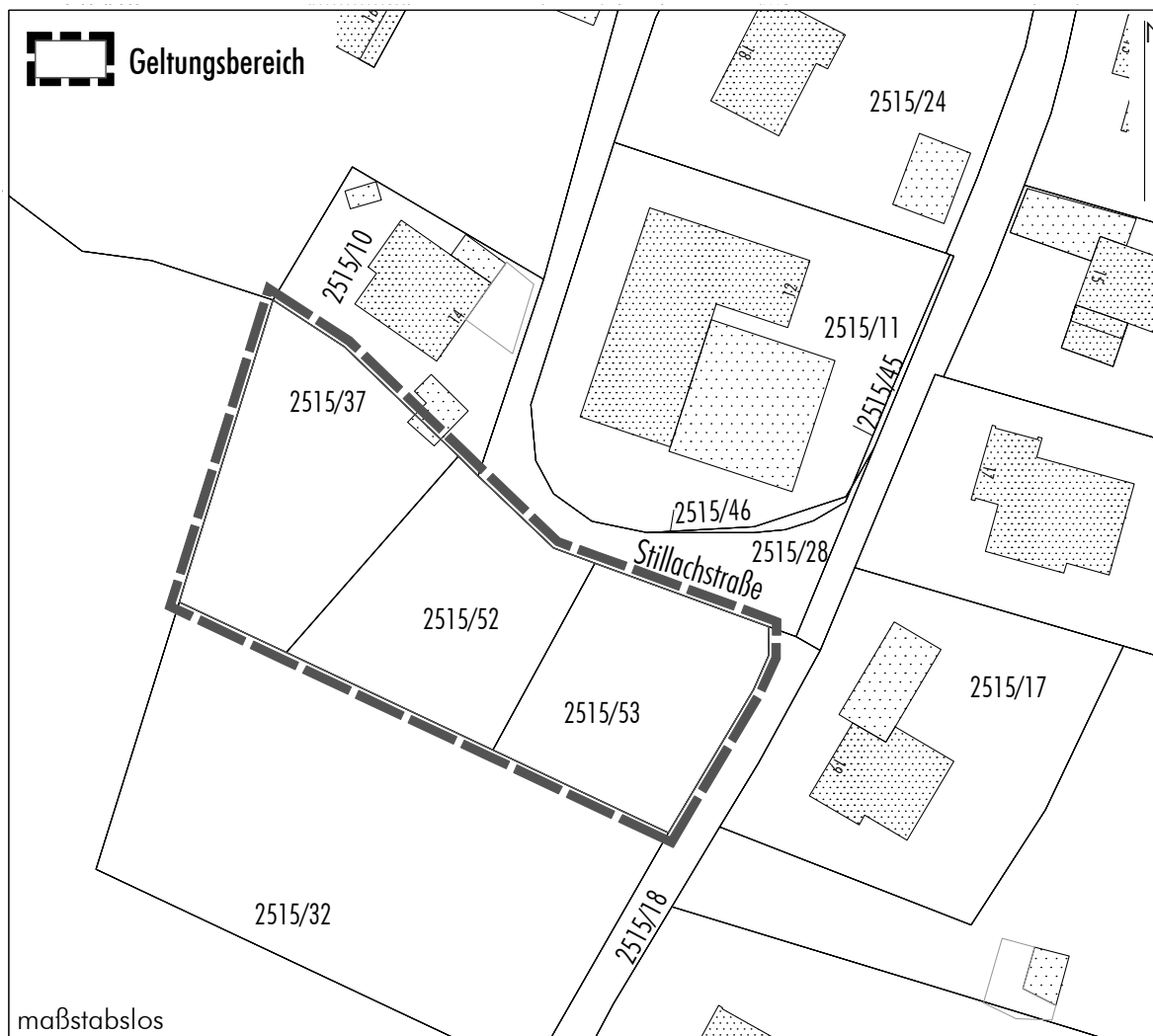
Da es sich um eine erneute Auslegung des Entwurfes handelt wird gem. § 4a Abs. 3 BauGB bestimmt, dass Stellungnahmen der Öffentlichkeit nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen des Planes abgegeben werden können. Diese sind im Einzelnen:

- Aktualisieren der Rechtsgrundlagen
- Ergänzung der Festsetzung „Öffentliche Verkehrsflächen“
- Aufnahme der Festsetzung „Ableitung von Niederschlagswasser in den privaten Grundstücken“
- Ergänzung der Festsetzung „Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft; Ausgleichsfläche/Ausgleichsmaßnahme“ in Bezug auf Pflegemaßnahmen
- Überarbeitung der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung und Aufnahme einer planexternen Ausgleichsfläche
- Streichung der Inkraftsetzung der Abstandsflächen
- Ergänzung des Hinweises „Bodenschutz“
- Aufnahme des Hinweises „Niederschlagswasserbewirtschaftung“
- Änderungen, Ergänzungen und Streichungen bei der Begründung
- Ergänzung der Ergebnisse des Umwelt- und geotechnischen Berichtes der fm geotechnik vom 30.11.2021)
- Ergänzung der Bilddokumentation
- Redaktionelle Änderungen und Ergänzungen

Oberstdorf, 17.12.2021

MARKT OBERSTDORF

gez.: Klaus King, Erster Bürgermeister 51-428



**Bekanntmachung
der Gemeinde Ofterschwang**

**Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Wasserabgabensatzung Alpe Eck
der Gemeinde Ofterschwang
(BGS-WAS)
vom 17.12.2021**

Der Gemeinderat Ofterschwang hat in seiner Sitzung vom 16.12.2021 die Satzung zur 2. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung Alpe Eck der Gemeinde Ofterschwang beschlossen.

Die Verbrauchsgebühr im § 11 Abs. 2 wurde auf 2,28 € netto pro Kubikmeter entnommenen Wassers zuzüglich 7% MwSt entspricht 2,44 € brutto festgelegt. Das Bauwasser wurde im § 11 Abs. 4 ebenfalls auf 2,28 € netto pro Kubikmeter entnommenen Wassers zuzüglich 7 % MwSt, entspricht 2,44 € brutto festgelegt.

Die Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Die Satzung liegt ab sofort im Gästeamt Ofterschwang, Kirchgasse 1, 87527 Ofterschwang und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe, Weiler 16, 87538 Fischen i. Allgäu, zur Einsichtnahme während der allgemeinen Dienststunden aus.

Ofterschwang, den 17.12.2021

GEMEINDE OFTERSCHWANG

gez.: Alois Ried, Erster Bürgermeister 51-426

**Bekanntmachung
Landratsamt Oberallgäu**

KrWG, UVPG;
Antrag der Firma Andreas Müller GmbH & Co. KG auf Verlängerung des Betriebs der Deponie für unbelasteten Erdaushub auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 83 (TF), 83/1 (TF) und 100/2 (TF), Gemarkung Missen, Gemeinde Missen-Wilhams

**Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Firma Andreas Müller GmbH & Co. KG, Lußwiesen 2, 87547 Missen-Wilhams beantragte beim Landratsamt Oberallgäu die Verlängerung des Betriebs der Deponie für unbelasteten Erdaushub auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 83 (TF), 83/1 (TF) und 100/2 (TF), Gemarkung Missen, Gemeinde Missen-Wilhams bis zum 30.07.2022. Das Landratsamt Oberallgäu führt für dieses Vorhaben ein Plangenehmigungsverfahren gem. § 35 Abs. 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes -KrWG- durch.

Gemäß §§ 5 und 7 i.V.m. Anlage 1 Nr. 12.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Gewässerbeeinträchtigungen sind mit der beantragten Ablagerung von unbelastetem Bodenaushubmaterial nicht zu besorgen. Auch die Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind gering, da mit Fortschritt der Auffüllung die Fläche rekultiviert wird und die Flächen nach vollständiger Rekultivierung wieder intensiv bewirtschaftet werden können.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

gez.: Hannes Linder 22.1-422

Sonthofen, den 21. Dezember 2021
gez.: Indra Baier-Müller, Landrätin